

II. VIERMÄCHTE-VERWALTUNG

A. GRUNDLAGEN

In der Nachkriegsentwicklung Deutschlands nimmt seine Hauptstadt Berlin eine Sonderstellung ein, die bereits in den von den drei Großmächten während des Zweiten Weltkrieges ausgearbeiteten Plänen und Memoranden über die Behandlung Deutschlands nach dessen Niederlage sichtbar wird. So vor allem in den Protokollen der Europäischen Beratenden Kommission (European Advisory Commission — EAC) vom Herbst 1944, in denen die Aufteilung Deutschlands in drei bzw. später vier Besatzungszonen und ein Sondergebiet von Groß-Berlin festgelegt wurde.¹⁾

Die Bildung der EAC war von den Außenministern Großbritanniens, der Vereinigten Staaten von Amerika und der Sowjetunion auf ihrer Moskauer Konferenz vom 19. bis 30. Oktober 1943 mit Sitz in London beschlossen worden. Sie hatte die Aufgabe, alle im Zusammenhang mit Beendigung der Feindseligkeiten in Europa auftauchenden Probleme zu untersuchen und den drei Regierungen gemeinsam ausgearbeitete Empfehlungen zu unterbreiten. Obwohl die Kommission die ihr erteilten Aufträge zwar nicht vollständig lösen konnte, was zum großen Teil auf das Fehlen entsprechender Instruktionen der Regierungen zurückzuführen war, so traf sie aber doch für die Aufteilung Deutschlands in Besatzungszonen und die Errichtung eines Kontrollapparates in Deutschland wichtige Entscheidungen.

Auf der Potsdamer Konferenz vom 17. Juli bis 2. August 1945 wurde beschlossen, die Kommission aufzulösen und sie durch den Ständigen Rat der Außenminister der vier Großmächte zu ersetzen.

1. Londoner Protokolle

Nr. 43

Protokoll über die Aufteilung Deutschlands in Besatzungszonen und die Verwaltung von Berlin, 12. September 1944

Protocol	Protokoll
between the Governments of the United States of America, the United Kingdom,	zwischen den Regierungen der Vereinigten Staaten von Amerika, des Vereinigten Kö-

1) Über die Pläne zur Behandlung Deutschlands und über die Arbeit der EAC vgl.: A Decade of American Foreign Policy, Basic Documents, 1941—1949, S. 9 ff; The Conference of Berlin (Potsdam), Vol. II, S. 614; Deuerlein, Einheit Deutschlands, Bd. 1, 2. Aufl., S. 60 ff; Moltmann, Amerikas Deutschlandpolitik im Zweiten Weltkrieg; Mosely, Friedenspläne der Alliierten und die Aufteilung Deutschlands, Europa-Archiv 1950, S. 3032 ff; Churchill, Memoiren, Bd. IV, 2. Hlbd., S. 188 f; Thayer, Die unruhigen Deutschen, S. 26 ff

and the Union of Soviet Socialist Republics, on the zones of occupation in Germany and the administration of "Greater Berlin"²⁾.

The Governments of the United States of America, the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland, and the Union of Soviet Socialist Republics have reached the following agreement with regard to the execution of Article 11 of the Instrument of Unconditional Surrender of Germany³⁾:

1. Germany, within her frontiers as they were on the 31st December, 1937, will, for the purposes of occupation, be divided into three zones, one of which will be allotted to each of the three Powers, and a special Berlin area, which will be under joint occupation by the three Powers.

2. The boundaries of the three zones and of the Berlin area, and the allocation of the three zones as between the U.S.A., the U.K. and the U.S.S.R. will be as follows:

Eastern Zone (as shown on the annexed map "A")⁴⁾

nigreiches und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Besatzungszonen in Deutschland und die Verwaltung von „Groß-Berlin“²⁾.

Die Regierungen der Vereinigten Staaten von Amerika, des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nord-Irland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken haben folgendes Übereinkommen im Hinblick auf die Ausführung des Artikels 11 der Urkunde der bedingungslosen Kapitulation Deutschlands³⁾ erreicht:

1. Deutschland, innerhalb der Grenzen, wie sie am 31. Dezember 1937 bestanden, wird zum Zwecke der Besetzung in drei Zonen eingeteilt, deren je eine einer der drei Mächte zugewiesen wird, und ein besonderes Berliner Gebiet, das gemeinsam von den drei Mächten besetzt wird.

2. Die Grenzen der drei Zonen und des Berliner Gebietes und die Verteilung der drei Zonen unter den USA, dem UK und der UdSSR wird wie folgt sein:

Ostzone (wie in der beigegeführten Karte „A“ ersichtlich)⁴⁾

2) (Eigene Übersetzung der Fußnote 1 aus Conferences of Malta und Yalta, S. 118): In einem nicht datierten Anhang zum Dokument J.C.S. 577/28 (J.C.S. — Joint Chiefs of Staff — Vereinigte Stabschefs der US-Streitkräfte) findet sich der folgende Entwurf einer Nachricht der Vereinigten Stabschefs an den amerikanischen Kriegs- und den Marineminister: „Der Gemeinsame Generalstab (Joint Chiefs of Staff) empfiehlt, den Staatssekretär zu benachrichtigen, daß vom militärischen Standpunkt aus keine Gründe bestehen, warum der Protokollentwurf der Europäischen Beratenden Kommission bezüglich der Besatzungszonen in Deutschland und der Verwaltung Groß-Berlins nicht genehmigt werden soll.“

Wegen des Textes des Abkommens vom 14. November 1944 zwischen den Vereinigten Staaten, dem Vereinigten Königreich und der Sowjetunion betreffs Ergänzung zu diesem Protokoll siehe weiter unten.

Ein Brief des Amtierenden Staatssekretärs (Grew) an den Kriegsminister (Stimson) vom 28. Februar 1945 bezog sich auf das Protokoll, das wie folgt ergänzt ist:

„... Die Ankündigung von der Zustimmung des Präsidenten zu dem ergänzten Protokoll wurde vom State Department am 4. Dezember 1944 entgegengenommen. Das Ergebnis der Unterredungen zwischen den britischen und amerikanischen Militärbehörden bezüglich der Zonen war indessen in der Schwebe, bis am 1. Februar 1945 in einem Telegramm von Malta durch den Staatssekretär mitgeteilt wurde, daß Botschafter Winant autorisiert wurde, die Europäische Beratende Kommission von der Zustimmung der amerikanischen Regierung zu dem ergänzten Protokoll zu unterrichten. Die offizielle Zustimmung der britischen Regierung wurde am 5. Dezember 1944 verkündet, und die sowjetische Regierung gab ihre Zustimmung am 6. Februar 1945 bekannt.“

3) Art. 11 des Urkundenentwurfs über die bedingungslose Kapitulation Deutschlands lautet: „Die Alliierten Vertreter stationieren Streitkräfte, Zivildienststellen in irgendwelchen oder allen Teilen Deutschlands nach ihrem Gutdünken.“ Das Protokoll über diesen Urkundenentwurf wurde von den Vertretern der Vereinigten Staaten von Amerika, des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und der Sowjetunion in der Europäischen Beratenden Kommission am 25. Juli 1944 in London unterzeichnet. Vgl. Konferenzen von Malta und Jalta. Dt. Ausg., S. 109, amerik. Ausg., S. 116.

4) Insgesamt existieren vier Karten (A, B, C, D) zu den Londoner Protokollen. Sie wurden u. a. vom amerikanischen Außenministerium in der Reihe „Treaties and other International Act Series“ 3071 unter dem Titel „Germany. Zones of Occupation and Administration of Greater Berlin Area“ vom Department of State unter der Publikationsnummer 5729 im Jahr 1955 in Washington veröffentlicht.

The territory of Germany (including the province of East Prussia) situated to the East of a line drawn from the point on Lübeck Bay where the frontiers of Schleswig-Holstein and Mecklenburg meet, along the western frontier of Mecklenburg to the frontier of the province of Hannover, thence, along the eastern frontier of Hannover, to the frontier of Brunswick; thence along the western frontier of the Prussian province of Saxony to the western frontier of Anhalt; thence along the western frontier of Anhalt;

thence along the western frontier of the Prussian province of Saxony and the western frontier of Thuringia to where the latter meets the Bavarian frontier; thence eastwards along the northern frontier of Bavaria to the 1937 Czechoslovakian frontier, will be occupied by armed forces of the U.S.S.R., with the exception of the Berlin area, for which a special system of occupation is provided below.

North-Western Zone (as shown on the annexed map "A")

The territory of Germany situated to the west of the line defined above, and bounded on the south by a line drawn from the point where the western frontier of Thuringia meets the frontier of Bavaria; thence westwards along the southern frontiers of the Prussian provinces of Hessen-Nassau and Rheinprovinz to where the latter meets the frontier of France will be occupied by armed forces of...

South-Western Zone (as shown on the annexed map "A")

All the remaining territory of Western Germany situated to the south of the line defined in the description of the North-Western Zone will be occupied by armed forces of...

The frontiers of States (Länder) and Provinces within Germany, referred to in the foregoing descriptions of the zones, are those which existed after the coming into effect of the decree of 25th June, 1941 (published in the Reichsgesetzblatt, Part I, No. 72, 3rd July, 1941).⁵⁾

Fußnote ⁵⁾ siehe Seite 40

Das Gebiet Deutschlands (einschließlich der Provinz Ostpreußen), gelegen östlich einer Linie, die gezogen wird von dem Punkt an der Lübecker Bucht, wo die Grenzen Schleswig-Holsteins und Mecklenburgs zusammentreffen, entlang der Westgrenze Mecklenburgs, bis zu der Grenze der Provinz Hannover, dann entlang der östlichen Grenze von Hannover zur Grenze von Braunschweig; dann längs der westlichen Grenze der preußischen Provinz Sachsen zur westlichen Grenze von Anhalt; dann längs der Westgrenze von Anhalt;

dann längs der westlichen Grenze der preußischen Provinz Sachsen und der westlichen Grenze Thüringens bis dahin, wo die letztere die bayrische Grenze trifft; dann ostwärts längs der nördlichen Grenze Bayerns bis zur tschechoslowakischen Grenze vom Jahre 1937, wird von den bewaffneten Streitkräften der UdSSR besetzt mit Ausnahme des Berliner Gebietes, für das ein besonderes Besetzungssystem weiter unten vorgesehen ist.

Nordwestliche Zone (wie in der beiliegenden Karte "A" ersichtlich)

Das Gebiet Deutschlands, gelegen westlich der oben bezeichneten Linie, die von dem Punkt aus gezogen ist, wo die westliche Grenze Thüringens die bayrische Grenze trifft; dann westlich längs der südlichen Grenze der preußischen Provinzen Hessen-Nassau und der Rheinprovinz bis dahin, wo die letztere die Grenze Frankreichs trifft, wird von den bewaffneten Streitkräften von... besetzt werden.

Südwestliche Zone (wie in der beiliegenden Karte „A“ ersichtlich)

Das restliche Gebiet Westdeutschlands, gelegen im Süden von der Linie, wie sie in der Beschreibung der nordwestlichen Zone definiert ist, wird von den bewaffneten Streitkräften von ... besetzt werden.

Die Grenzen der Länder und Provinzen innerhalb Deutschlands, auf die in den vorhergehenden Beschreibungen der Zonen Bezug genommen wurde, sind diejenigen, die auf Grund des Erlasses vom 25. Juni 1941 (veröffentlicht im Reichsgesetzblatt Teil I Nr. 72 vom 3. Juli 1941)⁵⁾ wirksam wurden.

*Berlin Area (as shown on the annexed
4 sheets of map "B")*

The Berlin area (by which expression is understood the territory of "Greater Berlin" as defined by the Law of the 27th April, 1920⁶⁾) will be jointly occupied by armed forces of the U.S.A., U.K., and U.S.S.R., assigned by the respective Commander-in-Chief. For this purpose the territory of "Greater Berlin" will be divided into the following three parts:

North-Eastern part of "Greater Berlin" (districts of Pankow, Prenzlauerberg, Mitte, Weissensee, Friedrichshain, Lichtenberg, Treptow, Köpenick) will be occupied by the forces of the U.S.S.R.;

North-Western part of "Greater Berlin" (districts of Reinickendorf, Wedding, Tiergarten, Charlottenburg, Spandau, Wilmersdorf) will be occupied by the forces of ...

Southern part of "Greater Berlin" (districts of Zehlendorf, Steglitz, Schöneberg, Kreuzberg, Tempelhof, Neukölln) will be occupied by the forces of ...

The boundaries of districts within "Greater Berlin", referred to in the foregoing descriptions, are those which existed after the coming into effect of the decree published on 27th March, 1938 (Amtsblatt der Reichshauptstadt Berlin No. 13 of 27th March, 1938, page 215⁷⁾).

3. The occupying forces in each of the three zones into which Germany is divided will be under a Commander-in-Chief designated by the Government of the country whose forces occupy that zone.

5) Bei diesem Erlaß handelt es sich um eine „Verordnung (des Reichsinnenministers) über Gebietsbereinigungen im Raume der Hermann-Göring-Werke Salzgitter“. Durch sie wurden die preußischen Gebietsteile des Stadtkreises und des Landkreises Goslar sowie aus den Landkreisen Marienburg (Regierungsbezirk Hildesheim) und Wernigerode eine Anzahl von Gemeinden in das Land Braunschweig eingegliedert. Aus dem Land Braunschweig wurden dafür der Landkreis Holzminden, aus den Landkreisen Gandersheim, Braunschweig und Wolfenbüttel eine Reihe von Gemeinden in das Land Preußen eingegliedert. Die Verordnung trat am 1. August 1941 in Kraft.

6) Veröffentlicht in der Preußischen Gesetzsammlung, Jg. 1920, Nr. 19, S. 123—150. Durch dieses Gesetz bildete die neue Stadtgemeinde Berlin nach § 1, Abs. 2, für sich einen von der Provinz Brandenburg abgesonderten Kommunalverband und Verwaltungsbezirk.

7) In einer Anlage als Nachtrag zur Hauptsatzung der Reichshauptstadt wurde vom damaligen Berliner Oberbürgermeister Dr. Julius Lippert der Verlauf der Verwaltungsbezirksgrenzen der 20 Berliner Verwaltungsbezirke neu festgelegt, wobei es sich aber nur um geringfügige Änderungen der bis dahin bestehenden Grenzen handelte.

*Berliner Gebiet (wie in den beiliegen-
den 4 Blättern der Karte "B" ersicht-
lich)*

Das Berliner Gebiet (unter welchem Ausdruck das Territorium Groß-Berlins, wie im Gesetz vom 27. April 1920 definiert, zu verstehen ist⁶⁾) wird gemeinsam von den bewaffneten Streitkräften der USA, des UK und der UdSSR, die durch die entsprechenden Oberkommandierenden dazu bestimmt werden, besetzt. Zu diesem Zweck wird das Gebiet von Groß-Berlin in die folgenden drei Teile eingeteilt:

Nordöstlicher Teil Groß-Berlins (Bezirke Pankow, Prenzlauer Berg, Mitte, Weissensee, Friedrichshain, Lichtenberg, Treptow, Köpenick) wird besetzt von den Streitkräften der UdSSR;

Nordwestlicher Teil Groß-Berlins (Bezirke Reinickendorf, Wedding, Tiergarten, Charlottenburg, Spandau, Wilmersdorf) wird besetzt von den Streitkräften der ...

Südlicher Teil Groß-Berlins (Bezirke Zehlendorf, Steglitz, Schöneberg, Kreuzberg, Tempelhof, Neukölln) wird besetzt von den Streitkräften der ...

Die Grenzen der Bezirke innerhalb Groß-Berlins, auf die in den vorhergehenden Beschreibungen Bezug genommen wurde, sind diejenigen, die auf Grund des am 27. März 1938 veröffentlichten Erlasses (Amtsblatt der Reichshauptstadt Berlin Nr. 13 vom 27. März 1938, Seite 215⁷⁾) wirksam wurden.

3. Die Besatzungsstreitkräfte jeder der drei Zonen, in die Deutschland eingeteilt wird, unterstehen einem Oberkommandierenden, der von der Regierung desjenigen Landes, dessen Streitkräfte die betreffende Zone besetzen, bestimmt wird.

4. Each of the three Powers may, at its discretion, include among the forces assigned to occupation duties under the command of its Commander-in-Chief, auxiliary contingents from the forces of any other Allied Power which has participated in military operations against Germany.

5. An Inter-Allied Governing Authority (Komendatura) consisting of three Commandants, appointed by their respective Commanders-in-Chief, will be established to direct jointly the administration of the "Greater Berlin" Area.

6. This Protocol has been drawn up in triplicate in the English and Russian languages. Both texts are authentic. The Protocol will come into force on the signature by Germany of the Instrument of Unconditional Surrender.

The above text of the Protocol between the Governments of the United States of America, the United Kingdom and the Union of Soviet Socialist Republics, on the zones of occupation in Germany and the administration of "Greater Berlin" has been prepared and unanimously adopted by the European Advisory Commission at a meeting held on 12th September, 1944, with the exception of the allocation of the North-Western and South-Western zones of occupation in Germany and the North-Western and Southern parts of "Greater Berlin", which requires further consideration and joint agreement by the Governments of the U.S.A., U.K. and U.S.S.R.

Representative of the Government of the U.S.A. on the European Advisory Commission: **JOHN G. WINANT**

Representative of the Government of the U.K. on the European Advisory Commission: **WILLIAM STRANG**

Representative of the Government of the U.S.S.R. on the European Advisory Commission: **F. GUSEW**

Lancaster House, London, S.W. 1.
12th September, 1944.

QUELLEN: The Conferences at Malta und Yalta, S. 118 ff; dt. Ausg.: S. 111 ff; Germany, Zones of Occupation und Administration of „Greater Berlin“ Area; Documents on Germany, 1944—1959, S. 1 ff; Dokumente zur Berlin-Frage 1944—1959, 2. Aufl., S. 27 ff; Deuerlein, Einheit Deutschlands, Bd. 1, 2. Aufl., S. 314 ff

4. Jede der drei Mächte kann nach ihrem Ermessen in die für Besatzungspflichten zugewiesenen Streitkräfte unter dem Kommando ihres Oberkommandierenden Hilfskontingente von Streitkräften anderer alliierter Mächte, die an militärischen Operationen gegen Deutschland teilgenommen haben, einbeziehen.

5. Eine Interalliierte Regierungsbehörde (Komendatura), bestehend aus drei Kommandanten, die jeweils von ihren entsprechenden Oberkommandierenden ernannt worden sind, wird gegründet, um eine gemeinsame Verwaltung des Groß-Berliner Gebietes zu errichten.

6. Dieses Protokoll ist in dreifacher Ausfertigung in englischer und russischer Sprache entworfen worden. Beide Texte sind authentisch. Das Protokoll tritt bei Unterzeichnung der Urkunde der bedingungslosen Kapitulation durch Deutschland in Kraft.

Der obige Text des Protokolls zwischen den Regierungen der Vereinigten Staaten von Amerika, des Vereinigten Königreichs und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Besatzungszonen in Deutschland und die Verwaltung von Groß-Berlin ist vorbereitet und einstimmig angenommen worden von der Europäischen Beratenden Kommission bei der am 12. September 1944 abgehaltenen Sitzung mit Ausnahme der Verteilung der nordwestlichen und der südwestlichen Besatzungszonen in Deutschland und der nordwestlichen und südlichen Teile Groß-Berlins, die einer weiteren Prüfung und eines weiteren Übereinkommens der USA, des UK und der UdSSR bedarf.

Vertreter der Regierung der USA bei der Europäischen Beratenden Kommission:
JOHN G. WINANT

Vertreter der Regierung des UK bei der Europäischen Beratenden Kommission:
WILLIAM STRANG

Vertreter der Regierung der UdSSR bei der Europäischen Beratenden Kommission:
F. GUSEW

Lancaster House, London, S.W. 1
den 12. September 1944